

»»» Beitragsordnung

des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg

1. Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Stammesversammlung geändert werden.

2. Beschlüsse

- 2.1. Die Bundesversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg.
- 2.2. Darüberhinaus bestimmt die Stammesversammlung noch einen zusätzlichen Beitrag für den Stamm.
- 2.3. Beide Beträge zusammen ergeben den jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird zum 1. April des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Stammesversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Beiträge

- 3.1. Die Höhe des Stammesbeitrages wird durch die Stammesversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Fasst die Stammesversammlung keinen neuen Beschluss verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 3.2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitsdatum bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 3.3. Beitragsberechnung: Bundesbeitrag + Stammesbeitrag = Jahresbeitrag (gesamt)

Beitragsart	Bundesbeitrag	Stammesbeitrag	Jahresbeitrag(gesamt)
Normalbeitrag	39,50€	30,00€	69,50€
Sozialermäßigung ¹	13,80€	30,00€	43,80€
Geschwisterbeitrag ²	26,40€	30,00€	56,40€
Leiterbeitrag	39,50€	-	39,50€

Rechenbeispiel, Stand: 2015

- 3.4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat zum 1. Dezember eines jeden Jahres vom Konto abgebucht.
- 3.5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 1. Dezember eines jeden Jahres auf das Konto des Stammes. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 2,50 € zu zahlen.

¹ Zur Gewährung der Sozialermäßigung muss ein formloser Antrag auf Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen vom zuständigen Vorstand über die Diözesanleitung an das Bundesamt gestellt werden. Der Antrag muss den Namen des Kindes und eine kurze Begründung enthalten.

² Für die Gewährung des Geschwisterbeitrags hat die Bundesversammlung zwei Kriterien festgelegt:

- i. Die Mitglieder müssen in einem Haushalt leben (nicht nur in einem Haus!).
- ii. Sie müssen zu einer Familie gehören (Wohngemeinschaften zählen nicht dazu). Die Familienermäßigung wird allen Mitgliedern einer Familie gewährt.

- 3.6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 € zzgl. zusätzlich dadurch entstandener Kosten pro Mahnung fällig.
- 3.7. Berechnung des Bundesbeitrages Der Bundesbeitrag wird für jedes Mitglied in zwei Teilen, einmal im Januar und einmal im Juli, berechnet. Der Betrag wird von der Gruppierung an den Bundesverband überwiesen. Mitglieder, die in den ersten vier Monaten eines Halbjahres neu eintreten, sind für dieses Halbjahr beitragspflichtig. Erfolgt der Eintritt in den letzten zwei Monaten eines Halbjahres, beginnt die Beitragspflicht mit dem kommenden Halbjahr. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des laufenden Halbjahresbeitrages, wenn die Mitgliedschaft im laufenden Halbjahr beendet wird.
- 3.8. Berechnung des Stammesbeitrages Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni so wird der Beitrag für den Stamm für die erste Beitragszahlung um 50% reduziert. Erfolgt der Austritt bis zum 30. Juni eines Jahres, so wird auch dann der Beitrag für den Stamm halbiert, bzw. zu 50% rückerstattet. Ein Anspruch auf Rückzahlung des laufenden Halbjahresbeitrages besteht jedoch auch hier nicht.

4. Leistung des Mitgliederbeitrages (gesamt)

- Grund -Haftpflicht und Grund -Unfallversicherung für Mitglieder sowie Grund - Strafrechtsschutzversicherung für Leitungskräfte
- Mitgliedermagazin "mittendrin" im Direktversand an die Mitglieder
- Mitgliedbeiträge an die Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOMS) und an die Europaebene, die Internationale Katholische Konferenz (ICCS) sowie an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- Beitragsrückerstattung an die Diözesanverbände
- Arbeit der Stufen, Fachbereiche und der Bundesleitung
- Unterhaltung der Bundesstelle in Neuss (Betriebs -, Sach - und Verwaltungskosten)
- Zuschuss an das Bundeszentrum Westernohe, das verbandlichen Gruppen für Zeltlager und Tagungen zur Verfügung steht
- Arbeitsmaterialien für die Gruppenstunden, Spiel - und Bastelmaterialien
- Gesellschafts - und Freizeitspiele
- Stammesunternehmungen
- Stufenunternehmungen
- Leiterrundenmaterialien
- Vor - und Nachbereitung von Arbeitstagungen
- Leiterausbildung
- Sommerlagervorbereitungsunternehmungen

5. Stammeskonto

Kontoinhaber: DPSG St. Augustinus Bochum -Querenburg
Kontonummer: 0033307083
BLZ: 43050001

IBAN: DE16430500010033307083
BIC: WELADED1BOC

6. Verbindlichkeit dieser Beitragsordnung und Beitragsänderungen

- 6.1. Diese Beitragsordnung ist für alle Mitglieder des Stammes St. Augustinus Bochum - Querenburg verbindlich.
- 6.2. Diese Ordnung kann nur von der Stammesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Stammesversammlung.

7. Inkrafttreten und ergänzende Bestimmungen

- 7.1. Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Stammesversammlung des Stammes St. Augustinus Bochum -Querenburg in Kraft.
- 7.2. Für alle finanziellen Belange des Stammes St. Augustinus Bochum -Querenburg gilt die Beitragsordnung des Gesamtverbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg ergänzend bzw. auslegend.

*Die Beitragsordnung wurde am 22.03.15 auf
der Stammesvollversammlung beschlossen.*

